Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 62 (1979)

Heft: 12

Artikel: Die Religion in den Verfassungen : (2. Teil)

Autor: Birow, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestimmen wir mit festem kaiserlichen Gutbefinden durch diese unsere göttliche, heilige und feierliche (pragmatische) Satzung, dass es der Gewalt und dem Gebietungsrecht desselben und der ihm nachfolgenden Priester zukomme, darüber zu verfügen und gestehen zu, dass es der heiligen Römischen Kirche nach Recht verbleibe.

18. Demgemäss haben wir für passend erkannt, unser Kaisertum und unsere Regierungsgewalt in das Morgenland zu verlegen und zu verändern, und in der Provinz Byzantia an einem sehr guten Platz eine Stadt unseres Namens zu erbauen und unser Kaisertum dort aufzurichten, weil es nicht recht ist, dass an dem Orte, wo das Fürstentum der Priester und das Haupt der christlichen Religion vom himmlischen Kaiser aufgerichtet ist, der irdische Kaiser eine Gewalt habe.

19. Dies alles aber, welches wir durch diese unsere kaiserliche Heiligung und durch andere göttliche (divalia d. i. kaiserliche) Verfügungen festgesetzt und bestätigt haben, soll bis zum Ende der Welt unverrückt und unangefochten bleiben. Demgemäss, beim lebendigen Gott, der uns die Herrschaft an-

befohlen und bei seinem schrecklichen Gericht beschwören wir durch diese unsere kaiserliche Satzung alle unsere Nachfolger die Kaiser, sowie auch alle Grossen, auch die Satrapen, den hochansehnlichen Senat und alles Volk im ganzen Erdkreis, welches jetzt und künftig in allen Zeiten unserem Kaisertum untersteht, dass es niemand von ihnen erlaubt ist, das, was von uns durch kaiserliche Verfügung der hochheiligen Römischen Kirche oder allen ihren Priestern verliehen ist, zu brechen, zu verletzen oder in irgend einem Punkt umzustossen. Wenn aber jemand, was wir nicht glauben, in diesem Stück sich als Frevler oder Verächter erweisen sollte, so soll er geknebelt den ewigen Verdammungen unterliegen, und soll die Heiligen Gottes, die Apostel-Fürsten Petrus und Paulus, im gegenwärtigen und im künftigen Leben als seine Feinde erkennen, und in der tiefsten Hölle verbrannt mit dem Teufel und allen Bösen verderben.

20. Indem wir das Blatt dieses unseres kaiserlichen Beschlusses mit eigenen Händen bekräftigten, haben wir es auf den verehrungswürdigen Leib des seligen Petrus, des Apostel-Fürsten gelegt, und indem wir diesem Apostel Gottes gelobten, dass wir alles unverletzt beobachten und unseren nachfolgenden Kaisern Befehle zur Beobachtung hinterlassen würden, haben wir dasselbe unserem seligsten Vater Silvester, höchstem Priester und allgemeinem Papst, und durch ihn allen seinen nachfolgenden Priestern, unter Gutheissung des Herrn Gottes und unseres Heilandes Jesus Christus übergeben zu dauerndem und glücklichem Besitz.

Und die kaiserliche Unterschrift:

Die Gottheit behüte euch, heiligste und seligste Väter, durch viele Jahre.

Gegeben zu Rom unter dem 3. Tag der Kalenden des April (30. März), unter unserem gnädigen Herrn Flavius Konstantinus und unter den Konsuln, den ruhmreichen Männern Quater und Galliganus.»⁶

R. K.

6 Eine Jahreszahl enthält die Datierung der Urkunde nicht.

Die Religionen in den Verfassungen

(2. Teil)

In der September-Ausgabe des «Freidenkers» wurde über die Stellung der Religions- und Glaubensgemeinschaften in den Verfassungen der west- und osteuropäischen Länder berichtet; nun soll hier in einem abschliessenden Bericht ein Überblick vermittelt werden, wie es in den aussereuropäischen Ländern in dieser Beziehung aussieht.

Während sich in Europa die einschlägigen Gesetzesbestimmungen vornehmlich auf die christliche Religion beziehen, bilden in den anderen Teilen der Welt die verschiedenartigsten Religions- und Glaubensgemeinschaften Gegenstand gesetzlicher Regelungen.

Im bevölkerungsreichsten Erdteil unseres Planeten, in Asien, begegnen wir einer Vielzahl von Glaubensrichtungen; doch die Hauptreligionen sind der Islam, der Hinduismus und der Buddhismus, die zum Teil in den Verfassungen der einzelnen Länder erwähnt werden.

Die **Türkei** ist das einzige mohammedanische Land, das in religiöser Hinsicht eine liberale und fortschrittliche Verfassung besitzt.

In **Saudiarabien** dagegen ist der Islam Staatsreligion; religiöse Minderheiten sind verboten. Der Iran bezeichnet sich seit dem Sturz des Schah-Regimes als Islamische Republik, hier versucht man das Rad der Geschichte um Jahrhunderte zurückzudrehen; man geht sogar so weit, Glaubensbrüder einer anderen Richtung, so zum Beispiel die sunnitischen Kurden, mit Gewalt zu unterdrücken. Dass dort für andere religiöse Minderheiten kein Platz mehr ist, versteht sich von selbst.

Auch **Pakistan** bezeichnet sich als Islamische Republik; der Koran bildet die Grundlage für Gesetzgebung und Alltag dieses Landes.

Das gleiche galt bis vor kurzem in Afghanistan, doch seit der kürzlichen Machtübernahme durch prosowjetische Kräfte tobt hier ein Glaubenskrieg.

Sehr liberal sind die Verfassungen von Indien, Korea und Japan, wo alle Glaubensgemeinschaften den vollen Schutz der Gesetze geniessen. Aber vornehmlich in Indien, wo neben der grossen hinduistischen Bevölkerung auch viele Einwohner dem Islam angehören, brechen immer wieder religiöse Unruhen aus, wogegen die staatlichen Organe zumeist machtlos sind.

Birma, das eine überwiegend buddhistische Bevölkerung hat, nennt in sei-

J. W. v. Goethe:

Die Kirche hat einen guten Magen, Hat ganze Länder aufgefressen Und doch noch nie sich übergessen; Die Kirch'allein, meine lieben Frauen, kann ungerechtes Gut verdauen.

ner Verfassung keinen Gottesnamen. In dieser wird aber die besondere Stellung des Buddhismus betont; sie besagt aber ebenfalls, dass auch der Islam, das Christentum sowie der Hinduismus zugelassen sind. Sodann bestimmt die Verfassung, dass sich religiöse Betätigung nicht mit wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Betätigung verbinden dürfe. Religion darf nicht für politische Zwecke missbraucht werden.

In den Ländern Südostasiens, Kambodscha, Thailand, Laos und Vietnam bestanden in religiöser Hinsicht ähnliche Bestimmungen wie in Birma, aber durch die jahrzehntelangen Kriegswirren in Indochina sind so viele Gesetze neu erlassen und wieder aufgehoben worden, dass heute die Verhältnisse völlig unklar sind. Dasselbe gilt auch für die Volksrepublik China sowie Taiwan.

In der Mongolischen Volksrepublik sind Kirche und Staat getrennt; jedem Bürger wird das Recht zugestanden, ohne irgendein Glaubensbekenntnis zu sein. Die Erziehung der Kinder wird nach Massgabe der wissenschaftlichen Forschung durchgeführt.

Die neue Verfassung von **Indonesien** gewährt allen Einwohnern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Australien und Neuseeland, deren Einwohner überwiegend Nachkommen englischer Einwanderer sind, gewähren ihren Bürgern wie im Mutterland volle Freiheit in Glaubens- und Gewissensfragen.

Betrachten wir nun den schwarzen Kontinent, sagen nur die Verfassungen der schon lange bestehenden Staaten etwas über Religionsfragen aus, wogegen die in der Nachkriegszeit entstandenen jungen Staaten zufolge ihrer vielen Umstürze und Machtveränderungen kaum Verfassungen kennen, die man mit europäischen Massstäben messen kann. Es ist deshalb auch nur angebracht, den Norden und den Süden dieses Kontinents zu betrachten.

Alle nordafrikanischen Staaten, von Marokko über Algerien, Tunesien, Libyen bis Ägypten sind überwiegend von Anhängern des Islams bewohnt und unterstehen mit Ausnahme Ägyptens den Gesetzen des Korans, wobei sich Libyens Staatschef, ähnlich wie neuerdings auch im Iran Khomeini, besonders hervortut, und alle andersgläubigen Staatsbürger brutal verfolgen lässt.

In der Südafrikanischen Republik sind Glaubens- und Gewissenfreiheit durch die Verfassung garantiert, wenngleich auch in den vornehmlich ländlichen Gebieten, die von Nachkommen der holländischen Buren bewohnt sind, von Glaubensfreiheit kaum die Rede sein kann, da die Kirche und deren Vertreter eine unumschränkte Macht ausüben.

Bleibt jetzt nur noch der grosse Kontinent im Westen, **Amerika**, worüber hier ein kurzer Überblick geboten sei.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine der freiheitlichsten Verfassungen der Welt. Sie gewährt volle religiöse Freiheit auch in der Rechtsprechung. Einem gewählten Präsidenten steht es frei, seinen Amtseid in religiöser oder nichtreligiöser Form zu leisten. Der Oberste Gerichtshof hat erst kürzlich Schulgebete in öffentlichen Schulen, wie sie erneut von kirchlichen Kreisen beantragt wurden, als unzulässig erklärt.

In den Mittelamerikanischen Staaten ist grundsätzlich die Glaubens- und

Gewissensfreiheit garantiert. So besagt zum Beispiel die Verfassung Nicaraguas, der Staat habe keine bestimmte Religion; es dürfe vom Staat kein Glaubensbekenntnis gefördert oder beeinträchtigt werden. Und in Guatemala heisst es unter anderem, dass Kleriker nicht das Amt eines Präsidenten der Republik bekleiden können.

Die Verfassung von **El Salvador** erklärt, dass ein religiöser Akt nicht den bürgerlichen Personenstand begründen könne, dass Lehrer nur vom Staat ausgebildet werden dürfen und Schulunterricht nicht von kirchlicher Seite, sondern nur von staatlich geprüften Lehrern erteilt werden darf.

Mexiko hat infolge früherer schlechter Erfahrungen mit der Katholischen Kirche in seiner Verfassung den kirchlichen Einfluss aus dem Erziehungswesen ganz verbannt. Die Erziehung hat die Hauptaufgabe, die Unwissenheit zu beseitigen, und zur Unwissenheit gehören Vorurteile und religiöser Fanatismus. Religiöse Einrichtungen besitzen keine Rechtsfähigkeit, und alles kirchliche Eigentum wird zum Staatseigentum erklärt. Der Staat setzt die Zahl der Geistlichen fest, auch haben diese weder aktives noch passives Wahlrecht. Der gesamte Klerus steht unter Polizeiaufsicht; ihm steht auch kein Erbrecht zu; auch können die Kleriker ihr persönliches Eigentum nicht verkaufen; es geht im Todesfall in den Besitz des Staates über.

In Südamerika ist die Stellung der Kirche unterschiedlich geregelt. Chile kennt die Trennung von Staat und Kirche, dagegen besagt die Verfassung von Brasilien, dass alle Einrichtungen kirchlicher Kreise, die religiösen, pädagogischen oder sozialen Zwecken dienen, von allen Abgaben befreit sind. Argentinien will mit Hilfe der Katholischen Kirche die Indios bekehren. Die Verfassung von Paraguay verlangt einen katholischen Präsidenten, während Venezuela die Kirche und andere Glaubensgemeinschaften der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Dies ist in Kürze ein Überblick, wobei indessen zu beachten ist, dass im Zuge der ständigen Veränderungen der politischen Strukturen in den einzelnen Staaten des öftern neue Gesetze erlassen werden.

H. Birow

Das dunkle Gesicht der Religion

Unter diesem Titel veröffentlichte der Theologe Ulrich von Hasselbach im Märzheft 1979 der Zeitschrift «Freies Christentum» einen Artikel, in dem wir unter anderem folgendes lesen:

«Die weitverbreitete Vorstellung, dass Religion als solche für den einzelnen Menschen heilsam sei, dass sie ihn moralisch festige und das Böse in ihm überwinde, ist anfechtbar. Dass ein Mensch ohne Religion nicht moralisch gefestigt sein könne, ist falsch (von uns hervorgehoben). Religion ist keine Voraussetzung humanen Denkens und Verhaltens. Ja, es ergibt sich umgekehrt die Frage, ob nicht gerade die Religion geeignet sei, der Humanität entgegenzuwirken, ob sie nicht Böses im Menschen wachrufen könne.

In der Geschichte begegnet uns in beklemmender Weise das dunkle Gesicht der Religion. Sie hat Unmenschliches ausgelöst, sie hat Menschen finster und böse gemacht. Dabei brauchen wir keineswegs nur den Bereich der sogenannten Primitivreligionen ins Auge zu fassen. Sicher sind Menschenopfer inhuman, sicher sind viele Riten grausam. Aber bei den Religionen, denen wir einen ungleich höheren Rang einräumen, sieht es nicht besser aus. Es ist eben doch geschehen, dass jahrhundertelang zahllose Menschen nach qualvoller Folterung lebendig verbrannt wurden - um der Religion willen, im Namen des Christentums: Ketzer und «Hexen». Es ist geschehen, dass Andersdenkende ausgestossen, geächtet wurden — im Namen des Christentums . . .»

Mutige Feststellungen fürwahr! Für einen Theologen! Ob daraus auch die logischen Konsequenzen gezogen werden? Das bleibt abzuwarten. «Eine Schwalbe macht noch keinen Frühling.»

Ecclesiologus

Gemüt

Es meint das Kind, aus sich allein, sich selbst bejahend, ja und nein, bejaht als gut, was es erhält, doch, was als Störung ihm missfällt, verneint es weinend als das Böse, auf dass die Güte es erlöse — denn Geist, gebannt in das Geblüt, verschafft sich Wirkung im Gemüt.

Adolf Bossart